



Motorflugsportgruppe Donauwörth-Genderkingen e.V.

SATZUNG

der Motorflugsportgruppe Donauwörth-Genderkingen e.V.
Neufassung vom 23.04.2010

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein trägt den Namen "Motorflugsportgruppe Donauwörth-Genderkingen e.V.", kurz MDG genannt. Er ist Mitglied im Luftsport-Verband Bayern e.V. (LVB), im Deutschen Aero Club e.V. (DAeC) sowie im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV).
- b) Die Motorflugsportgruppe Donauwörth-Genderkingen e.V. hat ihren Sitz in Donauwörth und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

- a) Die MDG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie schließt nach Maßgabe der bestehenden Gesetze auf gemeinnütziger Grundlage unter Ausschluss jeder politischen, militärischen, konfessionellen oder gewerblichen Betätigung innerhalb der MDG die Luftsport- und Luftfahrtinteressenten zusammen.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Luftsports, die Nachwuchsförderung und die Förderung der deutschen Luftfahrt.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Aus- und Weiterbildung, auch mit vertraglich eingesetzten Flugschulen und Ausbildungseinrichtungen
 - Gemeinsame Anschaffung von geeignetem Fluggerät und Zubehör
 - Durchführung eines geordneten Flugbetriebs
 - Durchführung von Maßnahmen zur Flugsicherheit
 - Durchführung von oder Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen (z.B. Wettbewerben)
 - Bereitstellung von Hallen- und Platzanlagen
 - Instandhaltung der Flugzeuge, der Geräte und Maschinen, sowie der weiteren Flugplatzinfrastruktureinrichtungen
 - Die Versorgung der Flugzeuge von Mitgliedern mit Treibstoff

- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen, die dem Vereinszwecke dienen
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütung für Vereinstätigkeit

- a) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Ausnahme: Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG und seiner Unterpunkte in ihrer jeweils gültigen Fassung (wie Übungsleitervergütung und Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Entschädigung trifft die Vorstandschaft jährlich neu. Sie bedarf für Mitglieder der Vorstandschaft der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- c) Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereins können für Aufwendungen, die ihnen notwendigerweise durch Tätigkeiten für den Verein und in dessen Auftrag entstanden sind, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB geltend machen. Hierzu gehören z.B. Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon, etc. Die Aufwendungen müssen mit Belegen nachgewiesen werden. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Entstehen geltend gemacht werden, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des Folgejahres.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Die MDG besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag erforderlich; für Minderjährige bedarf er der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag beschließt die Vorstandschaft.
- b) Als Tag der Aufnahme gilt das Datum der Beitrittserklärung.

- c) Inhaber von Lizenzen einer Luftsportart wie etwa Motor-, Motorsegel-, Segel-Ultraleicht-, Hubschrauberflug, Fallschirmspringen, Freiballonfahren, Hängegleiten oder Gleitschirmfliegen sowie Personen, die Modellflugsport betreiben, können nur aktive Mitgliedschaft erwerben. Dies gilt ebenso für Personen, die sich in Ausbildung zu einer Lizenz befinden und für Haltergemeinschaften und deren eingetragene Mitglieder.
- d) Durch die Aufnahme eines aktiven Mitglieds in die MDG wird dasselbe gleichzeitig Mitglied im LVB, DAeC und BLSV.
- e) Förderndes Mitglied kann jede Person oder Institution werden, sofern sie nicht der Bedingung unter c) unterliegt.
- f) Personen, die sich um die Luftfahrt verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zur MDG erlischt durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Tod des Einzelmitglieds oder Erlöschen der Institution
- c) Ausschluss

§ 8 Austritt aus der MDG

Der Austritt aus der MDG ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig, sofern 3 Monate vorher die schriftliche Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle der MDG vorliegt. Jedoch bleiben entstandene Beitragsforderungen und sonstige Rechnungsforderungen des Vereins bestehen.

§ 9 Ausschluss aus der MDG

- a) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 75 % Mehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen der MDG bzw. des LVB, DAeC oder BLSV schädigt, gegen die Satzungen oder Bestimmungen der genannten Vereine und Verbände oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen ihrer Verwaltungsstellen verstößt.
- b) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger – zuletzt mittels eingeschriebenen Briefs – Mahnungen des Vereins seine Zahlungsverpflichtungen für Beiträge oder andere offen stehende Rechnungen nicht spätestens 10 Tage nach Zustellung des eingeschriebenen Briefs erfüllt.
- c) Den Ausschluss gemäß Absatz a) und b) teilt der Vorstand dem ausgeschlossenen Mitglied in eingeschriebenem Brief mit.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben u.a. folgende Pflichten:

- a) die Satzungen und die Bestimmungen der MDG sowie des LVB, DAeC und BLSV zu befolgen,
- b) bei der Instandhaltung der Flugzeuge, Geräte und Maschinen sowie der Gebäude und Flugplatzanlage entsprechend der Werkstattordnung, Arbeitsstundenregelung und der Einsatzplanung der Vorstandschaft mitzuhelfen,
- c) als Piloten die Flugzeuge entsprechend der Flugbetriebsordnung zu betreiben und den Flugleiterdienst auszuführen,
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen bis zu einer Höhe von sechs Jahresbeiträgen sowie die Gebühren für Leistungen des Vereins und Nutzung von Vereinseinrichtungen zu leisten,
- e) dem Verein bzw. dessen Erfüllungsgehilfen auf Verlangen die Gültigkeit von Fluglizenzen nachzuweisen.

Die Mitglieder haben u.a. das Recht,

- a) die Vereinsflugzeuge und Einrichtungen entsprechend der Flugbetriebsordnung, der Nutzungsordnung und der Sicherheitsanordnung der Vorstandschaft zu benutzen; dies gilt nur für aktive Mitglieder,
- b) zur Teilnahme an luftsportlichen Aus- und Weiterbildungen,
- c) zur Unterbreitung von Vorschlägen,
- d) zur Teilnahme an Veranstaltungen der MDG,
- e) zur Wahl der Vorstandschaft und Referenten.

§ 11 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstandschaft

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

- a) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr auf Einladung durch die Vorstandschaft statt und werden vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet.
- b) Außerordentliche Versammlungen finden statt aufgrund eines Beschlusses der Vorstandschaft oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich von der Vorstandschaft verlangt.
- c) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung müssen mindestens 14 Tage vorher per Email, Fax oder Post bekannt gegeben werden.
- d) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind beim Vorstand mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen.

§ 13 Befugnisse der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über

- Entlastung der Vorstandschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Jahres-Mitgliederbeiträge und Umlagen,
 - Wahlen nach § 14 und § 16,
 - Ausschluss von Mitgliedern nach § 9a,
 - Satzungsänderungen nach § 18,
 - sonstige Anträge,
 - Auflösung des Vereins nach § 19
- b) Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer oder ersatzweise eine andere von der Mitgliederversammlung bestimmte Person eine Niederschrift zu verfassen, die vom Verfasser der Niederschrift und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- c) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, in ihr muss das Stimmrecht persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung hierzu ist unzulässig. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 14 Die Vorstandschaft

- a) Die Vorstandschaft besteht aus:
1. 1. Vorstand
 2. 2. Vorstand
 3. Schriftführer
 4. Technischer Leiter
 5. Kassenwart
 6. 1. Flugleiter
- b) In die Vorstandschaft kann jedes aktive Mitglied gewählt werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- c) Der Verein wird durch den 1. und den 2. Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten, jeweils alleine. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes oder in seinem Auftrag tätig wird. Außerdem bedarf im Innenverhältnis der den Verein vertretende Vorstand bei Rechtsgeschäften mit einem Betrag von mehr als 30.000,- € der Zustimmung des 2. Vorstandes oder eines Vorstandsbeschlusses.
- d) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte entsprechend der Vorgabe durch diese Satzung und ist, soweit es den üblichen Geschäftsrahmen nicht übersteigt, ohne Mitgliederversammlungsbeschlüsse handlungs- und beschlussfähig.
- e) Die Vorstandschaft erlässt Anordnungen, die für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind, wie etwa Geschäfts-, Gebühren-, Flugbetriebs-, Nutzungs- und Werkstattordnung.
- f) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- g) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt die alte Vorstandschaft bis zu einer Neuwahl im Amt.

- h) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann die verbleibende Vorstandschaft ein Ersatzmitglied wählen, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 15 Sitzungen der Vorstandschaft

- a) Der 1. Vorstand beruft die Vorstandschaft, sofern er es für notwendig hält, oder auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern, mindestens 8 Tage vor dem festgesetzten Termin per Email, Fax oder Post ein. Bei Nichteinhaltung dieser Frist sind Beschlüsse nur gültig, wenn die gesamte Vorstandschaft an der Sitzung teilnimmt.
- b) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen, die der 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter (2. Vorstand) und der Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen haben. Die wesentlichen Beschlüsse werden den Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 16 Weitere Wahlämter

- a) Der Vorstandschaft stehen wenigstens folgende Referenten zur Seite, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu wählen sind:
 - 1. Zwei Kassenprüfer (Revisoren)
 - 2. Ausbildungsleiter (Schulleiter)
- b) Als Referent kann jedes stimmberechtigte Mitglied gewählt werden.
- c) Referenten werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- d) Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Referenten bis zu einer Neuwahl im Amt.
- e) Scheidet ein Referent vorzeitig aus, so können Vorstandschaft und verbleibende Referenten gemeinsam ein Ersatzmitglied wählen, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 17 Mitgliedsbeiträge

- a) An die MDG sind von jedem Mitglied gemäß der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung die jeweiligen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu leisten.
- b) Ehrenmitglieder sind von Zahlungen der Beiträge und Umlagen an die MDG befreit.

§ 18 Satzungsänderungen

- a) Anträge auf Satzungsänderungen können von der Vorstandschaft und allen Mitgliedern gestellt werden.
- b) Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn diese und deren Inhalte bei Einberufung der Mitgliederversammlung bereits Bestandteil der beigefügten Tagesordnung waren (siehe § 12 c).
- c) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 19 Auflösung der MDG

- a) Über die Auflösung der MDG entscheidet die Mitgliederversammlung; dieser muss zusätzlich eine Sitzung der Vorstandschaft vorausgegangen sein, die einen Beschluss zur Auflösung getroffen hat. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindesten 1 Monat und höchstens 3 Monaten liegen.
- b) Über die Auflösung kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn alle zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung zur Versammlung einberufen werden, die den Beschluss über die Auflösung enthält.
- c) Für die Beschlussfassung der Auflösung ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von mindestens 3/4 der vertretenden Stimmen nötig. Im Falle der Auflösung des Vereins ist Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder nicht statthaft.
- d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen der MDG zu gleichen Teilen an die Stadt Donauwörth, an die Gemeinde Genderkingen und an den Kreis Donau-Ries zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für den Luftsport, bei der eine Empfehlung des LVB eingeholt werden soll.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 23.04.2010 und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Donauwörth, den 23.04.2010

Die Vorstandschaft